

Ergänzender Vermerk zur Beschlussvorlage BV/200/2019:

In einer Besprechung mit der cima am 04.03.2020 hat sich ergeben, dass es notwendig ist, das Einzelhandelskonzept als ein städtebauliches Konzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen. Hierdurch soll eine nachhaltige Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Ostrhauderfehn gewährleistet werden. Das Einzelhandelskonzept ist dann im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte ein gesonderter Beschluss über die Sortimentsliste und die Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche gefasst werden.

Der Beschlussvorschlag wird daher wie folgt geändert:

1. Das vorgelegte Einzelhandelskonzept wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.
2. Beschluss über die Zentrenstruktur / das Zentrenkonzept gem. Kapitel 6 des Einzelhandelskonzepts einschließlich der räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche mit dem Hauptzentrum Ostrhauderfehn und dem Nebenzentrum Idafehn
3. Die im Einzelhandelskonzept dargestellte Sortimentsliste mit der ortsspezifischen Festlegung der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (sh. Kapitel 7 des Einzelhandelskonzepts).